

## **Gemeinde Bucha**

### **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Bucha vom 23.06.2009**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. NR. 10 S. 301), letzte Änderung 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bucha in der Sitzung vom 03.06. 2009, Beschluss Nr 25/06/2009 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Saale-Holzland-Kreis vom 16.06.2009 hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§1 Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

#### **§2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### **§3 Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

#### **§4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten 51,00 € in Spielhallen 102,00 € je Kalendermonat und Gerät,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 in Gaststätten 23,00 € in Spielhallen 46,00 € je Kalendermonat und Gerät.
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 510,00 € je Kalendermonat und Gerät,

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

#### **§5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen. Einer Aufstellungsmitteilung sind Unterlagen zum Nachweis der gewerberechtlichen Aufstellungserlaubnis beizufügen. Bei Austausch eines Gerätes und Ersatz durch ein gleichartiges Gerät gilt der bisherige Apparatebetrieb für Berechnung der Steuer als ununterbrochen fortgeführt; eine Austauschmitteilung ist entbehrlich. Erfolgt die Mitteilung über das Entfernen eines Apparates nicht fristgerecht, gilt für die Berechnung der Steuer als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

## **§7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§10 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten der Satzung nach Maßgabe des § 6 mitzuteilen.

## **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.